

Bewilligung zur Untervermietung

© "mietrechtspraxis/mp", Verlag und Seminare zum Mietrecht, Postfach, 8026 Zürich, Tel. 043 / 243 40 50

1. Vertragsparteien

1.1. Vermieterin/Vermieter:

Vertreten durch:

1.2. Hauptmieterin/-mieter:

Name, Vorname, Adresse, PLZ/Ort, Tel.-Nummer.

1.3. Mietvertrag:

diese Bewilligung ist integrierender Bestandteil des Wohnungs- bzw. Geschäftsmietvertrages vom:

Datum des Vertragsabschlusses, Umschreibung der Mietsache des verbundenen Vertrages.

Der Vermieter/die Vermieterin erteilt die Bewilligung zur Untervermietung:

2. Dauer

2.1 feste Dauer:

vom

bis spätestens am:

2.2. unbestimmte Dauer:

auf unbestimmte Zeit

Der/die Untermieter/in muss über die Kündigungsbestimmungen des Hauptmietvertrages informiert werden. Die Mietdauer des Untermietvertrages kann nicht über die Mietdauer des Hauptmietvertrages hinausgehen. Allfällige Erstreckungen des Untermietverhältnis sind höchstens bis zum Ablauf des Hauptmietvertrages möglich.

3. Untermietparteien

Haben der/die Untermieter/innen ihren Hauptwohnsitz im Untermietobjekt so sind sie verpflichtet, sich bei der örtlichen Einwohnerkontrolle ordentlich anzumelden..

3.1. Untermieter/in 1:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Hauptwohnsitz:

Wohnadresse des festen Wohnsitzes

Untermieter/in 2:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Hauptwohnsitz:

Wohnadresse des festen Wohnsitzes

3.2. Generelle Zustimmung:

Die Zustimmung wird generell für höchstens Personen erteilt.

Anzahl Personen, welche ohne weitere Meldung an den Vermieter untermietberechtigt sind.

Die Parteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie ein Exemplar dieser Bewilligung erhalten haben und sich mit dem Inhalt einverstanden erklären. Sie hat erst Gültigkeit, wenn beide Vertragsparteien unterzeichnet haben.

Der Vermieter/die Vermieterin:

vertreten durch:

Der Mieter/die Mieterin:

.....

.....

.....

Datum:

Datum:

Datum:

Hinweise

1. Der/die Hauptmieterin ist verpflichtet, der Untermieterschaft Kenntnis vom Hauptmietvertrag, der Haus- und Waschküchenordnung zu geben und diese anzuhalten, die betreffenden Bestimmungen einzuhalten. Der Vermieter hat das Recht, die Untermieterschaft direkt zur Einhaltung dieser Bestimmungen anzuhalten.

2. Der/die Hauptmieter/in darf keine wesentlichen materiellen Vorteile aus der Untervermietung ziehen insbesondere muss der Untermietzins in einem angemessenen prozentualen Verhältnis

8. weitere Bestimmungen:

zum Hauptmietzins liegen. Der Vermieter kann diesbezügliche Überprüfungen vornehmen.

3. Der/die Hauptmieterin haftet für Schäden, welche durch die Untermieterschaft verursacht wurden, sofern diese nicht direkt dafür haftbar gemacht werden kann.

4. Allfällige Heiz- und Nebenkostenabrechnungen werden nur für das Hauptmietobjekt erstellt. Es ist Sache der Hauptmieterschaft die Aufteilung der Kosten auf das Untermietverhältnis zu regeln.

5. Die Hauptmieterschaft ist verpflichtet, allfällige Korrespondenz des Vermieters der Untermieterschaft zur Kenntnis zu bringen.

6. Die Hauptmieterschaft ist verpflichtet, der Untermieterschaft rechtzeitig auf eine allfällige Beendigung des Hauptmietverhältnisses hinzuweisen.

7. Soweit nichts anderes aufgeführt ist, gilt Art. 262 des Schweizerischen Obligationenrechts.